

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN AQUA TRANSFORM DANIEL HÄFELE INGENIEURBÜRO

1. Allgemeine Verbindlichkeit

Für die Lieferungen unserer Erzeugnisse sind ausschliesslich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen massgebend. Abweichungen hiervon bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von Aqua Transform vor der Vornahme der Lieferung. Mit der Bestellung bzw. Annahme eines Auftrags oder Werkvertrags verpflichten sich der Besteller sowie Aqua Transform, die nachfolgenden Bedingungen vollinhaltlich einzuhalten, sofern nicht schriftlich besondere Vereinbarungen getroffen worden sind. Technische Änderungen bleiben stets vorbehalten. Die gesetzlichen Grundlagen nach dem schweizerischen Obligationenrecht dürfen nicht geschmälert werden.

2. Preise

Alle Preise verstehen sich netto in Schweizer Franken ab Geschäftssitz exkl. Mehrwertsteuer. Die Lieferungen der Daten erfolgen franko Haus per Email oder Post. Bei einem Fakturawert von weniger als CHF 300.— netto verrechnen wir Fracht, Porto und Verpackungsspesen sowie einen Kleinmengenzuschlag von CHF 15.—. Kosten für Expresssendungen, Flugspesen, Transfer, Unterkunft, Verpflegung und Analysekosten werden zusätzlich nach effektivem Aufwand fakturiert. Büromaterial, Repro- und Papeterie Artikel werden gemäss Preisliste der P. Schäfler AG www.schaeferlag.ch/ fakturiert. Zusätzliche oder unerwartete Aufwendungen werden gemäss den staatlichen KBOB Richtlinien der Stunden- und Teuerungsansätze per anno www.kbob.ch/ nach Ergebnis verrechnet.

3. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen von Aqua Transform sind innert 30 Tagen ab Fakturadatum rein netto, in Schweizer Franken zu bezahlen. Es wird kein Skonto gewährt. Mehrwertsteuer Register Nr. CHE-109.574897 Referenz 545 598, IBAN CH23 0900 0000 9015 8844 5. Für Pauschalaufträge wird ein Zahlungsplan erstellt. Bei Zahlungsverzug über 45 Tagen ist Aqua Transform ohne vorherige Mahnung zur Verrechnung eines Verzugszinses von 8 % p.a. berechtigt. Aqua Transform ist bei Zahlungsverzug des Bestellers überdies berechtigt, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten oder sich vorzubehalten, für weitere Leistungen Vorauszahlung oder anderweitige Sicherstellung zu verlangen. Die Zurückhaltung oder die Kürzung von Zahlungen wegen Beanstandungen oder die Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht gestattet. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet.

4. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen auch bei Frankolieferungen auf den Besteller über, wenn die Ware das Werk verlässt. Wird der Versand aus Gründen, welche nicht von Aqua Transform zu vertreten sind, verzögert oder verunmöglicht, ist Aqua Transform berechtigt, die Ware auf Rechnung und Gefahr des Bestellers bei Aqua Transform oder bei einem Dritten einzulagern. Allfällige Sicherungsmassnahmen gemäss SIA 118 werden nach Aufwand verrechnet.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Aqua Transform. Aqua Transform ist berechtigt, auf eigene Kosten die Eintragung des Eigentumsvorbehalts in amtlichen Registern vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Soweit erforderlich, verpflichtet sich der Besteller gegenüber Aqua Transform, die seinerseits erforderlichen Vorkehrungen auf erstes Verlangen von Aqua Transform vorzunehmen. Aqua Transform hat bei Publikationen, Pressemeldungen und an Besichtigungstouren durch Dritte auf den realisierten Anlagen als Urheber seines Vertragsteils jederzeit genannt zu werden. Urheberrecht. Art. 2d, 3.3.6. Aqua Transform ist eine eingetragene Marke SHAB Nr. 502317/4.9.2002, Einzelfirma Aqua Transform Daniel Häfele Ingenieurbüro SHB Nr. CH-320.1.051.731-6 vom 12.6.02, SUVA AHV 1.09.2002

6. Lieferfristen

Die Angabe von Lieferfristen und Einhaltung von Terminplänen erfolgt nach bestem Wissen, aber ohne jede Gewähr. Die Lieferfrist beginnt nicht zu laufen oder wird angemessen verlängert, wenn sich Lieferanten von Aqua Transform im Lieferverzug befinden, wenn ohne ein Verschulden von Aqua Transform Ereignisse irgendwelcher Art eintreten, die den geordneten Fortgang der Arbeiten zur Ausführung des Auftrages beeinträchtigen oder wenn Fälle höherer Gewalt eintreten. Geht die Nichteinhaltung eines Liefertermins nicht auf ein ausschliessliches Verschulden von Aqua Transform zurück, erwächst dem Besteller hieraus kein Recht vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

7. Prüfung und Mitteilung von Beanstandungen

Der Besteller hat die Lieferung innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt zu prüfen und dabei festgestellte Mängel umgehend schriftlich mitzuteilen. Spätere, aber innerhalb der Gewährleistungsfrist festgestellte Mängel sind umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach deren Feststellung, schriftlich zu rügen.

8. Gewährleistung

Aqua Transform garantiert dem Besteller, dass die gelieferten Produkte und Dienstleistungen keine Material- oder Fabrikationsfehler aufweisen. Ausgeschlossen sind Schäden zufolge normaler Abnutzung, mangelhaften Unterhalts, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung oder unsachgemässer Eingriffe oder Veränderungen des Bestellers oder von Dritten oder Missachtung von Planungsanweisungen und Anwendungen nach dem heutigen Stand der Technik durch die regionalen Unternehmer und Planer. Ebenso ausgeschlossen sind Mängel, die darauf zurückgehen, dass von Aqua Transform nach Eingang der Mängelrüge erteilte Weisungen (z.B. sofortige Stilllegung, Korrektur der Montageart und Betriebsweise) nicht befolgt werden. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Lieferung des mangelhaften Vertragsproduktes. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes. Für Mängel, die unter vorstehende Garantiebestimmungen fallen, leistet Aqua Transform nach eigenem Gutdünken entweder kostenlose Reparatur oder Ersatz der fehlerhaften Teile. Aqua Transform trägt nur diejenigen Kosten, die ihr bei Reparatur oder Ersatz selbst angefallen wären. Bei Schadenbehebung durch einen Dritten, gehen alle daraus resultierenden Mehrkosten zu Lasten des Bestellers. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche werden ausdrücklich wegbedungen. Für Dienstleistungen und Produkten von Subunternehmern deren sich Aqua Transform bedient hat, wird keine Gewährleistung übernommen. Betriebshaftpflicht der Winterthur Versicherungen Police Nr. 4.527.650, PS/SS bis CHF 5'000'000.—, BS bis CHF 1'000'000.—. Es werden keine Absprachen und Kostengutsprachen getätigt ohne schriftliche Genehmigung durch den zuständigen Schadeninspektor der Versicherungsgesellschaft.

9. Produkthaftung

Aqua Transform übernimmt bezüglich der Produkthaftungspflicht gegenüber dem Besteller keinerlei Ansprüche, welche über die in Ziff. 8 umschriebene Gewährleistungspflicht hinausgehen. Bei Veröffentlichungen von Daten aus dem Auftrag ist der Entwickler Aqua Transform zu zitieren. Kopien von Daten, Plänen und Projekten sind nur nach Rücksprache mit Aqua Transform erlaubt. Die Weiterverwendung der Daten und Produkte geschieht auf eigenes Risiko ohne Gewähr.

10. Rücksendungen

Rücksendungen, die nicht auf vertragswidriges Verhalten von Aqua Transform zurückzuführen sind, bedürfen vorgängiger Zustimmung von Aqua Transform. Für Rücksendungen wird dem Besteller eine pauschale Umtriebsgebühr von mindestens 10% des Fakturbetrages belastet.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort ist am Sitz von Aqua Transform. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht auch wenn der Vertragsgeber, Nehmer in einem anderen Land den Rechtssitz hat. Grundlage für Verträge Dritter ist das Werkvertragsrecht nach OR mit den Ergänzungen nach den SIA-Normen. Verträge dürfen nur innerhalb der rechtlichen Schranken abgeschlossen werden gemäss OR Art. 19(1), OR Art. 20. Ausschliesslicher Bezirksgerichtsstand ist CH-9230 Flawil und deren Mediationsmöglichkeiten und bei grösseren Rechtsgeschäften mit Kommunen, GmbH, AG Gesellschaften das Verwaltungsgericht des Kantons, bevorzugt des Kantons Zürich. Flawil, den 23.12.2011